

RS OGH 2000/12/20 3Ob115/00h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.12.2000

Norm

EheG §55a

Rechtssatz

Für eine Scheidung nach § 55a EheG sieht das Ehegesetz (vgl §§ 66 ff) keinen gesetzlichen Unterhaltsanspruch vor. Daran vermag auch die Bestimmung des § 69a EheG, wonach der auf Grund einer Vereinbarung nach § 55a Abs 2 geschuldete Unterhalt einem gesetzlichen Unterhalt gleichzuhalten sei, soweit es den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessen ist, nichts zu ändern. Die darin ausgesprochene Fiktion setzt ja gerade voraus, dass es sich bei dem vereinbarten Unterhalt nicht um einen gesetzlichen Unterhalt handelt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 115/00h
Entscheidungstext OGH 20.12.2000 3 Ob 115/00h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114671

Dokumentnummer

JJR_20001220_OGH0002_0030OB00115_00H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at